

AWV Jade - Newsletter Corona - 16_04_2020

A. Ergebnisse der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin und weiteren Kabinettsmitgliedern mit den Ministerpräsidenten

Der Beschluss umfasst dabei im Wesentlichen folgende Veränderungen im Vergleich zu den bisherigen Regelungen:

1. Die fortbestehenden Maßnahmen werden bis zum 04.05.2020 verlängert.
2. Unter bestimmten Hygienevorschriften können Geschäfte bis 800 qm Verkaufsfläche, Kfz- und Fahrradhändler sowie Buchhandlungen wieder öffnen. Für Friseure wird diese Regelung unter Nutzung von Schutzausrüstung ab dem 04.05.2020 ermöglicht.
3. Die Unternehmen werden angewiesen ein Hygienekonzept zu haben. Ihnen wird weiterhin empfohlen, soweit möglich, auf Formen der Heimarbeit zu setzen.
4. Es wird eine Kontaktstelle bei der Bundesregierung als Ansprechpartner eingerichtet, um Lieferketten wiederherzustellen.
5. Die Nutzung einer Contact Tracing App wird freiwillig sein. Daher werben wir für einen solchen möglichst flächendeckenden Einsatz und werden Sie alsbald über einen möglichen Download informieren.
6. Das Tragen von Masken wird empfohlen, aber nicht verpflichtend eingeführt.
7. Die Kinder-Notbetreuung wird ausgeweitet auf mehr Berufsgruppen. Eine weitere Definition dieser Gruppen wird den Ländern überlassen. Wir werden hierzu in den nächsten Tagen mit der Landesregierung Kontakt aufnehmen.
8. Großveranstaltungen werden bis zum 31.08.2020 untersagt. Eine Definition der Personenanzahl obliegt den Bundesländern.

In den nächsten Tagen wird hierzu ein detaillierter Erlass des Landes Niedersachsen folgen, der am Montag in Kraft treten soll. Wir werden Sie sobald wie möglich über diesen informieren.

B. Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie verkündet

Diese Verordnung ist am 09.04.2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und wird am 10. April 2020 in Kraft treten ([siehe Anlage 1](#)).

Regelungen zur Arbeitszeit nach § 1 Abs. 1 COVID-19-ArbZV

Die werktägliche Arbeitszeit darf in dringenden Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen auf bis zu 12 Stunden verlängert werden. Die Verlängerung darf nicht durch organisatorische oder personalwirtschaftliche Maßnahmen vermeidbar sein und sie

muss zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder der Versorgung mit existenziellen Gütern notwendig sein.

Die Wochenarbeitszeit darf nach § 1 Abs. 3 Satz 2 nur in dringenden Ausnahmefällen auch über 60 Stunden hinaus verlängert werden.

Regelungen zur Ruhezeit nach § 2 COVID-19-ArbZV

Die Ruhezeit bei den in § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten darf gemäß § 2 um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn eine Mindestruhezeit von neun Stunden eingehalten wird. Jede Verkürzung ist innerhalb von vier Wochen auszugleichen.

Die Verkürzung muss zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder der Versorgung mit existenziellen Gütern notwendig sein.

Regelungen zur Sonn- und Feiertagsbeschäftigung nach § 3 COVID-19-ArbZV

Die in § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten dürfen an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, wenn die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können.

Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 ArbZG wurde der Ausgleichszeitraum für den Ersatzruhetag von zwei auf acht Wochen (spätestens bis zum 31.07.2020) verlängert.

Erfasste Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 COVID-19-ArbZV

Das BMAS hat hinsichtlich der zulässigen Tätigkeiten klargestellt, dass neben Herstellen, Verpacken einschließlich Abfüllen, Kommissionieren, Be- und Entladen und Einräumen der aufgeführten Produkte das Liefern an Unternehmer zulässig ist. Dies stellt ebenfalls eine Einschränkung dar. In der Verordnungsbegründung ist ausdrücklich festgelegt, dass eine Belieferung von Endverbrauchern ausgeschlossen ist. Eine solche kann aber unter Umständen nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 zulässig sein. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 COVID-19-ArbZV sind Tätigkeiten in Apotheken und Sanitätshäusern im Rahmen der zugelassenen Ladenöffnungszeiten einschließlich Abhol- und Lieferdienste zulässig.

Wie von der BDA angeregt, wurden die Verpackungsindustrie und verwandte Tätigkeiten in den Katalog der Verordnung aufgenommen. Hierzu findet sich nun die Regelung in § 1 Abs. 2 Nr. 1 d), nach der u. a. auch das Herstellen und Liefern von entsprechenden Stoffen, Materialien, Behältnissen und Verpackungsmaterialien erfasst sind.

Zeitlicher Anwendungsbereich, § 4 COVID-19-ArbZV

Die aufgrund der Verordnung zugelassenen Ausnahmen zur täglichen Höchstarbeitszeit, zur Mindestruhezeit und zur Sonn- und Feiertagsarbeit dürfen nur bis zum 30. Juni 2020 angewendet werden. Die Verordnung tritt am 31. Juli 2020 außer Kraft.

Zur Unterstützung der Unternehmen bleibt es höchst relevant, dass die darüber hinausweisenden Allgemeinverfügungen der Bundesländer in Kraft bleiben und daneben ebenfalls weiter von den Ausnahmeregelungen der Absätze 1 und 2 des § 14 ArbZG Gebrauch gemacht werden kann.

C. Lohnsteuer: BMF-Schreiben zur Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen sowie zu Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld

Wesentliche Inhalte des BMF-Schreibens sind:

Im Zeitraum vom 01. März bis zum 31. Dezember 2020 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei gewähren.

Dies kann in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen erfolgen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Die Voraussetzungen des R 3.11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) brauchen nicht für die Gewährung des Zuschusses bzw. des Sachbezugs vorzuliegen.

Laut dem Absatz 2 Satz 1 des R 3.11 der LStR kann eine Unterstützung von privaten Arbeitgebern an einzelne Arbeitnehmer steuerfrei gezahlt werden, wenn die Unterstützung dem Anlass nach gerechtfertigt ist. Laut dem BMF-Schreiben ist dies durch die gesamtgesellschaftliche Betroffenheit durch die Corona-Krise gegeben.

Außerdem wird dargestellt, dass arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld (KuG) – die üblicherweise steuerpflichtig und beitragsfrei (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SvEV) sind, soweit sie zusammen mit dem KuG 80% des ausgefallenen Arbeitsentgelts nicht übersteigen – nicht unter diese Steuerbefreiung des § 3 Nr. 11 EStG fallen.

Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum KuG wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG.

D. Informationspapier "Mutterschutz und SARS-CoV-2"

Der Ausschuss für Mutterschutz hat ein Informationspapier zum Umgang mit dem Coronavirus veröffentlicht.

Nach allgemeinen Informationen zur fachwissenschaftlichen und rechtlichen Bewertung des Mutterschutzes im Hinblick auf den Coronavirus richten sich einzelne Kapitel in Form eines Fragen-Antwort-Katalogs an schwangere und stillende Frauen, Arbeitgeber, Ausbildungsstellen, Betriebsärzte, Frauenärzte und Hebammen.

Ausführungen für Arbeitgeber finden Sie auf den Seiten **12-15** mit weiterführenden Links ([siehe Anlage 2](#)).

E. Informationen zur Pandemieplanung im Bereich Arbeitsschutz

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, der Verband der Deutschen Betriebs- und Werksärzte, das Robert-Koch-Institut (RKI), die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und das Institut für angewandte Arbeitswissenschaft (ifaa) stellen verschiedene Informationen zur betrieblichen Pandemieplanung und zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus zur Verfügung.

Darunter finden sich **Checklisten** und **Empfehlungen** zur Planung des Vorgehens vor, während und nach der Pandemie sowie Empfehlungen zum Vorgehen in Verdachtsfällen bei einer Ansteckung im Betrieb.

Das **Ansteckungsrisiko** durch das neuartige Corona-Virus **im Betrieb muss mit organisatorischen, hygienischen und persönlichen Maßnahmen minimiert werden.**

Nachfolgend finden Sie daher eine Übersicht der entsprechenden Publikationen und Webseiten mit den direkten Links.

1. Die Broschüre "10 Tipps zur betrieblichen Pandemieplanung" von der VDBW, VDSI und DGUV enthält 10 wesentliche Schritte bzw. Informationen, was bei der betrieblichen Pandemieplanung zu bedenken ist:
www.vdbw.de/fileadmin/user_upload/Broschuere_10_Tipps_zur_betrieblichen_Pandemieplanung.pdf2
2. Passende Checklisten und Empfehlungen für die Phase VOR,WÄHREND und NACH der Pandemie finden Sie ab Seite 19 im "Handbuch Betriebliche Pandemieplanung" vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe:
www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/pandemieplanung/handbuch-betriebl_pandemieplanung.pdf3
3. Eine etwas kürzere Checkliste zur Pandemieplanung bietet der VDBW in der "Checkliste für Firmen im Rahmen der Pandemie-Planung":
www.vdbw.de/fileadmin/user_upload/Checkliste_fuer_Firmen_im_Rahmen_der_Pandemie.pdf
4. Das ifaa hat eine Hilfestellung für die Arbeit im Betrieb veröffentlicht, die Ihnen dabei helfen kann.
https://www.arbeitswissenschaft.net/fileadmin/Downloads/Angebote_und_Produnkte/Checklisten_Handlungshilfen/Hinweise-Corona-im-Betrieb.pdf
5. ifaa-Checkliste und Ablaufplan zum Mindestabstand und Gefährdungsbeurteilung bei Corona (**siehe Anlage 3 und 4**)

Alle Informationen zu COVID-19, auch in Bezug auf entsprechende Kontaktpersonen bei einer Infektion im Betrieb, finden Sie in den FAQ der BZgA:

www.infektionsschutz.de/coronavirus/faqs-coronaviruscovid-19.html5

Sowie in den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19:

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html;jsessionid=029AAE7652C89A5AA3BD08738C7DB4C0.internet062

F. Bundesregierung stellt digitale Betriebsratsarbeit sicher

Durch eine Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes soll der Einsatz digitaler Medien durch den Betriebsrat während der Corona-Krise gestärkt werden.

Durch eine Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes soll der Einsatz digitaler Medien durch den Betriebsrat während der Coronakrise gestärkt werden.

Mit einem Maßnahmen-Mix will die Bundesregierung auf Drängen der Arbeitgeber die Mitbestimmung der Beschäftigten auch in der jetzigen Situation sicherstellen. Dafür hat die Bundesregierung Änderungen des Betriebsverfassungsgesetzes und des Bundespersonalvertretungsgesetzes beschlossen.

U.a. erhalten Betriebsräte die Möglichkeit, Betriebsratssitzungen und Beschlüsse vorerst auch via Video- und Telefonkonferenz durchzuführen, um die mit hohen Infektionsrisiken verbundenen Präsenzsitzungen möglichst zu vermeiden und gleichzeitig die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Betriebsräte sicher zu stellen.

Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie zeitnah informieren.

G. KfW-Schnellkredit 2020 für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können mittelständische Unternehmen den neuen KfW-Schnellkredit beantragen.

Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Damit werden die Chancen für eine Kreditzusage Ihres Finanzierungspartners (z. B. die Hausbank) deutlich erhöht.

Die Eckpunkte:

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mind. seit 01/2019 am Markt sind
- Max. Kreditbetrag:
 - Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro
 - Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro
- Zinssatz: orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird spätestens mit Zusage der KfW festgelegt
- 10 Jahre Laufzeit – auf Wunsch bis zu 2 tilgungsfreie Jahre zu Beginn
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- keine Risikoprüfung durch Ihre Bank
- Voraussetzung: Sie haben im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt.

Weitere Informationen zu dem KfW-Schnellkredit 2020 können sie dem **Merkblatt KfW-Schnellkredit 2020** (siehe Anlage 5) entnehmen.